

Infoblatt: Versicherungsschutz für ehrenamtliche Helfer*innen in organisierten Nachbarschaftshilfen

Inhaltsverzeichnis

Infoblatt: Versicherungsschutz für ehrenamtliche Helfer*innen in organisierten Nachbarschaftshilfen	1
Versicherungsschutz für ehrenamtliche Helfer*innen in organisierten Nachbarschaftshilfen	2
Zu 1) Wenn Ehrenamtliche bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Schaden erleiden	2
Zu 2) Wenn Ehrenamtliche bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Schaden verursachen	3
Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfeorganisationen.....	4
Grundsätzlich gilt	4
Umfang des gesetzlichen Versicherungsschutzes.....	5
Die Absicherung von Ehrenamtlichen in „losen“ Gruppierungen, die in der „Corona-Hilfe“ tätig sind im Rahmen der Bayerischen Ehrenamtsversicherung.....	7
Grundsätzlich gilt	7
Unfallversicherungsschutz	7
Haftpflichtversicherungsschutz.....	8

Versicherungsschutz für ehrenamtliche Helfer*innen in organisierten Nachbarschaftshilfen

Wenn Ehrenamtliche sich für Mitbürgerinnen und Mitbürger engagieren, ergeben sich zwangsläufig die Fragen, ob und in welchem Ausmaß sie gegenüber bestimmten Risiken versichert sind, und ob und wie ein fehlender Versicherungsschutz bewerkstelligt werden kann.

Hier muss man zwei Problembereiche auseinanderhalten:

1. Was ist, wenn Ehrenamtliche im Rahmen Ihrer Engagement-Tätigkeit einen Schaden erleiden?
2. Was ist, wenn Ehrenamtliche im Rahmen Ihrer Engagement-Tätigkeit einen Schaden verursachen?

Zu 1) Wenn Ehrenamtliche bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Schaden erleiden

- **einen Körper- oder Gesundheitsschaden**: dies ist versicherungsmäßig kein Problem, denn Ehrenamtliche sind gesetzlich unfallversichert!
 - a) Engagiert er/sie sich in einem Verein, dann über den Verein
 - b) Engagiert er/sie sich in einer Einrichtung, die einen Träger hat, dann über den Träger (z.B. Kirche)
 - c) Engagiert er/sie sich auf Initiative oder im Auftrag einer Kommune, dann über die gesetzliche Unfallversicherung.
 - d) Engagiert er/sie sich in einer losen Gruppierung, dann über die Bayerische Ehrenamtsversicherung.

Wichtig: Einzelpersonen, die sich engagieren möchten, sollen sich irgendwo „andocken“, unter ein Dach begeben, sei es in einem Verein (z.B. Nachbarschaftshilfeverein), einer Initiative, einer Freiwilligenagentur o.ä.

Wichtig bei der gesetzlichen Unfallversicherung: durch die gesetzliche Unfallversicherung sind Unfallschäden versichert, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit oder auf dem Hin- und Rückweg zwischen Wohnort und Einsatzort entstehen (sogenannte Wegeunfälle). Hier besteht die Gefahr, dass bereits kleine Umwege oder Unterbrechungen dieser Fahrten den Versicherungsschutz in der Regel vollständig entfallen lassen! Fahrten zu privaten Zwecken, z.B. um für sich selbst

irgendwo noch etwas abzuholen, sollten daher nach Abschluss der ehrenamtlichen Tätigkeit vorgenommen werden!

Wichtig für den einen Landkreis: wenn es sich bei der ehrenamtlichen Tätigkeit – wie z.B. bei der Betreuung von Asylbewerber*innen – nicht um eine Pflichtaufgabe des Landkreises handelt, müssen die Ehrenamtlichen, die sich auf Initiative des Landkreises engagieren, namentlich beim Landkreis gemeldet sein (z.B. bei der Freiwilligenagentur).

- **einen Sachschaden:** Hier ist der häufig gefragteste Fall ein Schaden am eigenen Auto. Grundsätzlich gilt hier (wie bei allen Schäden): Derjenige, der den Schaden verursacht hat, ist verantwortlich, d.h. er zahlt (bzw. seine Versicherung).

Ein Problem kann sich ergeben, wenn der Schadenverursacher nicht zahlen kann bzw. bei ihm nichts zu holen ist (und keine Versicherung besteht). Das stellt indes ein Risiko dar, das man immer hat, also ein allgemeines Lebensrisiko, nicht nur im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements.

Zu 2) Wenn Ehrenamtliche bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Schaden verursachen

Versicherungsmäßig ist dies für 4/5 der Bevölkerung ohnehin kein Problem, denn diese 4/5 haben eine private Haftpflichtversicherung. Die erste Frage, die Ehrenamtliche, die sich engagieren möchten, hier stellen sollten, muss also sein: Haben Sie eine private Haftpflichtversicherung? Wenn ja, bitte überprüfen oder bei der Versicherung nachfragen, ob Ihr Vertrag „Ehrenamtliches Engagement“ einschließt. Lassen Sie sich dies in Zweifelsfällen von Ihrer Versicherung schriftlich bestätigen!

Wichtig hier: die Haftpflichtversicherung springt sogar dann ein, wenn der*die Ehrenamtliche grob fahrlässig gehandelt hat. Nur wenn der Ehrenamtliche mit Vorsatz einen Schaden anrichtet, zahlt sie nicht.

Wichtig aber auch: eine normale Haftpflichtversicherung haftet nicht für Vermögensschäden: hier würde vielmehr eine sogenannte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung greifen. Je stärker der Aufgabenbereich des Ehrenamtlichen mit vermögensrechtlichen Fragen bzw. Verantwortlichkeiten verbunden ist (z.B. Schatzmeister in einem Verein), umso mehr ist der Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zu empfehlen!

Ehrenamtliche, die keine private Haftpflicht haben, müssen für Schäden, die sie verursachen, selbst aufkommen, aber: Ehrenamtliche sind auch (a) über den Verein, in dem sie sich engagieren, (b) den

Träger der Einrichtung, in der sie sich engagieren, (c) die Kommune, auf deren Initiative hin oder in deren Auftrag sie sich engagieren, (d) die Bayerische Ehrenamtsversicherung haftpflichtversichert.

Bei Vereinen sollte darauf geachtet werden, dass das entsprechende Risiko über eine Vereinshaftpflichtversicherung abgedeckt wird. Dazu ist es in der Regel erforderlich, dass die entsprechende Person und der jeweilige Tätigkeitsbereich im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt werden.

Wichtiger Fall: Ein Ehrenamtlicher produziert mit seinem Auto während der Ausübung seiner Tätigkeit **einen Unfall**.

1. Diejenigen, die in seinem Auto mitfahren sind immer mitversichert. Er braucht keine zusätzliche Versicherung
2. Außerhalb des Fahrzeuges Geschädigte auch

Für beides (1. und 2.) reicht die normale KFZ-Haftpflicht, die der Halter des PKW ja pflichtmäßig hat. Selbst haften muss man gegebenenfalls aber für einen Schaden, der durch den Unfall am eigenen Auto entsteht, wenn man keine Vollkasko-Versicherung hat. Ggf. muss man hier mit einer Höherstufung in seiner Versicherung rechnen.

Eine **Dienstreiseraahmenversicherung**: würde für überschaubare Beträge ehrenamtlich Engagierte mit einbeziehen, das Problem ist aber, dass für **jede einzelne Fahrt**, die ein Ehrenamtlicher macht, ein Auftrag durch die Organisation, unter deren Dach man unterwegs ist, da sein muss. Vereine, Initiativen, Kirchenstiftungen usw. können ihren Ehrenamtlichen, wenn sie möchten, eine entsprechende Absicherung bieten. Für eine Kommune hingegen ist das im Hinblick auf den verwaltungsmäßigen Aufwand, der damit zusammenhängen würde, oft nicht praktikabel.

Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfeorganisationen

Grundsätzlich gilt

Der ehrenamtliche Einsatz für die Allgemeinheit ist manchmal mit Gefahren verbunden. Was ist, wenn Helferinnen und Helfer einer Nachbarschaftshilfe sich bei einem Ihrer Einsätze verletzen, beispielsweise mit dem Fuß umknicken oder die Hand an einem Gegenstand verletzen? Und wer kommt dafür auf, wenn die Betroffenen etwa aus diesem Grund eine Zeitlang arbeitsunfähig sind?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in solchen Fällen durch die Gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.¹

Helferinnen und Helfer einer Nachbarschaftshilfe stehen zwar in keinem Arbeitsverhältnis. Sie übernehmen aber wichtige Aufgaben im Interesse der Gesellschaft. Um sie im Falle eines Unfalles bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu schützen, hat der Gesetzgeber deshalb entschieden, dass sie – als Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind – in den Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen werden.² Helferinnen und Helfer einer ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfeorganisation sind also – wie übrigens auch die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder Ihrer Organisation – per Gesetz unfallversichert.³

Der Erhalt einer Aufwandsentschädigung – ggfs. im Rahmen der sogenannten „Übungsleiterpauschale“ für nebenberufliche Pflege nach § 3 Nr. 26 EStG – und/oder die Erstattung von Fahrtkosten stehen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht im Weg. Entscheidend ist, dass kein Lohn oder Gehalt gezahlt wird.⁴

Umfang des gesetzlichen Versicherungsschutzes

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfern von Nachbarschaftshilfen genießen in der gesetzlichen Unfallversicherung den gleichen Versicherungsschutz wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Sie sind versichert gegen die Folgen von gesundheitlichen Schäden wie die Kosten einer notwendigen Heilbehandlung oder – in schlimmeren Fällen – Leistungen bei Pflegebedürftigkeit oder dauerhafter Erwerbsminderung⁵. Voraussetzung ist natürlich, dass der betreffende Schaden tatsächlich bei der Ausübung des ehrenamtlichen Einsatzes im Rahmen der Nachbarschaftshilfe entstanden ist.

Abgedeckt sind auch die Folgen von Schäden, die bei einmaligen oder nur gelegentlich ausgeübten Hilfstätigkeiten entstanden sind und – ganz wichtig – Schäden in Folge von Unfällen, die auf (direktem) Weg zum oder vom ehrenamtlichen Einsatz passiert sind.⁶

¹ Nach dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII).

² Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich in § 2 Absatz 1 Nr. 9 SGB VII. Der dort begründete Versicherungsschutz tritt „kraft Gesetzes“ ein, d. h. ohne dass im Einzelfall ein Versicherungsverhältnis erst durch eine vertragliche Vereinbarung begründet werden muss.

³ Die Praxis unterscheidet die ehrenamtliche Tätigkeit, die in der Wahrnehmung eines in der Satzung der Organisation vorgesehenen Amtes (z. B. Vorstandsmitglied) besteht von der unentgeltlichen Tätigkeit von Personen, „die in den entsprechenden Institutionen aus immateriellen Gründen mitarbeiten bzw. Verantwortung übernehmen, ohne ein Ehrenamt wahrzunehmen“ (so BGW).

⁴ Vgl. „Informationen zu Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt“ auf der Homepage der Freiwilligenagentur (www.freiwilligenagentur.landkreis-regensburg.de – „Aktuelle Projekte“ – „Nachbarschaftshilfe“).

⁵ Siehe §§ 26 ff. SGB VII.

⁶ Siehe dazu „Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung für Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind“ auf der Homepage der BGW (www.bgw-online.de – Merkblatt MuB124

Nicht abgesichert über die gesetzliche Unfallversicherung sind Sachschäden.

Wie kommen die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer zu ihrem Unfallversicherungsschutz? An wen bzw. welche Stellen müssen sich Nachbarschaftshilfeorganisationen wenden, um den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen in Gang zu setzen?

Die Beantwortung dieser Fragen hängt von der Organisationsform der Nachbarschaftshilfe ab, also davon, ob die Nachbarschaftshilfe unter der Trägerschaft der Kommune oder einer Kirche stattfindet oder ob die ehrenamtlichen Hilfsleistungen über einen eigens gegründeten Nachbarschaftshilfeverein erfolgen:

- **Läuft die Nachbarschaftshilfe unter dem Dach einer Kommune**, übernimmt die Kommunale Unfallversicherung Bayern den Unfallversicherungsschutz der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer.
→ Daraus folgt: Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde, die vor Ort eine Nachbarschaftshilfe unter dem Dach der Gemeinde gründen möchten, müssen sich an ihren Bürgermeister oder ihre Bürgermeisterin bzw. die zuständige Stelle in der Gemeindeverwaltung wenden, damit die Gemeinde die Absicherung der Ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferinnen und -helfer mit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern klärt.
- **Wird die Nachbarschaftshilfe unter dem Dach einer Kirche organisiert und angeboten**, sind die Ehrenamtlichen über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) unfallversichert.
→ Heißt: Ehrenamtliche, die unter dem Dach ihrer Pfarrei / Kirche eine Nachbarschaftshilfe aufbauen und betreiben möchten, müssen sich an ihren Pfarrer/ ihre Pfarrerin bzw. die Kirchenverwaltung wenden und um Abklärung des Unfallversicherungsschutzes über die VBG bitten.
- **Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer von Nachbarschaftshilfevereinen** genießen den Unfallversicherungsschutz der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)⁷.
→ Dieser Schutz ist unabhängig davon, ob der Verein unter dem Dach eines Wohlfahrtsverbandes betrieben wird oder eigenständig agiert⁸ und – ganz wichtig – der Schutz wird beitragsfrei gewährt, d.h. er kostet die Nachbarschaftshilfevereine nichts!⁹

eingeben und „Suchen“ – Suchergebnis: Formular vom 29.06.2016 „Unternehmerbetreuung: PDF-Formulare und Merkblätter“ öffnen – „MuB124“ auswählen).

⁷ Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Körperschaft des öffentlichen Rechts - Unternehmerbetreuung, Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg (www.bgw.de).

⁸ Entscheidend ist allein die wohlfahrtspflegerische Zielsetzung der Organisation.

⁹ Vgl. § 24 a Satzung BGW.

Wichtig hier: Gründen Bürgerinnen und Bürger einen Nachbarschaftshilfeverein, müssen sie ihren Verein bzw. ihre ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer bei der BGW anmelden. Die Anmeldung erfolgt mittels eines im Internet abrufbaren Formblattes.¹⁰

Versäumt ein Nachbarschaftshilfeverein, sich bzw. seine Helferinnen und Helfer bei der BGW anzumelden, besteht der Versicherungsschutz trotz dieses Versäumnisses, aber es kann zu Bußgeldforderungen kommen. Allein deshalb sollten Nachbarschaftshilfevereine ihrer Verpflichtung, sich bei der BGW anzumelden, nachkommen.

Wichtig auch: Bei der Anmeldung muss nur die Zahl der Helferinnen und Helfer angegeben werden. Die Helferinnen und Helfer müssen nicht namentlich genannt werden. Die Aktualisierung der Zahl der Helfer erfolgt dadurch, dass bei der jährlich abzugebenden Meldung an die BGW – dem sog. „Entgeltnachweis“ – die aktuelle Zahl der „ehrenamtlich/unentgeltlich Tätigen“ eingetragen wird.

Ob und inwieweit Nachbarschaftshilfeorganisationen – egal unter welcher Trägerschaft sie agieren – ihren ehrenamtlichen Vorständen oder Helferinnen und Helfern einen über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz hinausgehenden Unfallversicherungsschutz bieten möchten, bleibt natürlich ihnen überlassen. Zahlreiche Versicherungsgesellschaften bieten entsprechende Versicherungen an – gegen Bezahlung natürlich. Hier gilt es, regelmäßige Kosten und ggf. zusätzlich eintretenden Nutzen abzuwägen.

Die Absicherung von Ehrenamtlichen in „losen“ Gruppierungen, die in der „Corona-Hilfe“ tätig sind im Rahmen der Bayerischen Ehrenamtsversicherung

Grundsätzlich gilt

Ehrenamtliche, die sich in einer „losen“ Gruppierung, einer sog. „Corona-Helfer-Gruppe“ engagieren (die kein Verein ist und nicht unter dem Dach einer Kommune oder beispielsweise der Kirche agieren), sind über die Bayerische Ehrenamtsversicherung abgesichert. Kein Versicherungsschutz besteht hingegen für Einzelkämpfer, d.h. Privatpersonen, die allein – "auf eigene Faust" – tätig werden.

Unfallversicherungsschutz

Was der Unfallversicherungsschutz über die Bayerische Ehrenamtsversicherung alles einschließt,

¹⁰ Das Formblatt „Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung“ (MuBo43) finden Sie unter www.bgw-online.de – „MuBo43“ eingeben und „Suchen“ – Suchergebnis: Formular vom 11.02.2016 „Anmeldung Ihres Unternehmens: PDF-Formulare“ öffnen – „MuBo43“ auswählen.

findet man hier: www.ehrenamtsversicherung.bayern.de. Was er nicht einschließt – diese Frage taucht im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verstärkt auf – sind Infektionen und deren Folgen. Für eine mögliche Virus-Infektion besteht im Normalfall kein Versicherungsschutz! Abweichende Regelungen gibt es höchstens für Ehrenamtliche, die Erste-Hilfe-Leistungen erbringen. Hierüber informiert ggf. die zuständige Stelle bei der Bayerischen Versicherungskammer.

Haftpflichtversicherungsschutz

Was haftpflichtversicherungsmäßig über die Bayerische Ehrenamtsversicherung abgedeckt ist, findet man hier: www.ehrenamtsversicherung.bayern.de. Grundsätzlich sind es alle berechtigten Schadenersatzansprüche von Dritten sowie die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche von Dritten. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der oder die Ehrenamtliche selbst erlitten hat, sog. „Eigenschäden“. Ebenso besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung bzw. dem Betrieb von Kraftfahrzeugen entstanden sind. Hierfür gibt es ja eine KFZ-Haftpflichtversicherung.

Wichtig zu wissen: Der Versicherungsschutz durch die Bayerische Ehrenamtsversicherung besteht nur subsidiär. Das heißt, die Ehrenamtsversicherung springt erst und nur dann ein, wenn es keine anderweitige Haftpflichtversicherung (z.B. Privat-Haftpflichtversicherung) gibt.

Wichtig zu wissen auch: Die Bayerische Ehrenamtsversicherung schließt Haftpflichtansprüche aus einer "Übertragung von Krankheiten" aus. Ein Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entstanden ist, ist versicherungsmäßig nicht abgedeckt.

Infos stammen von: Bernd Jaquemoth (Experte für Versicherungsfragen im Ehrenamt), Prof. Dr. iur. Thomas Beyer (Jurist, Vorsitzender der AWO Bayern), Bayerische Versicherungskammer Fachabteilung Haft- und Unfallversicherung

Herausgeber: Freiwilligenagentur im Landkreis Regensburg und lagfa bayern e.V.

Stand: März 2020